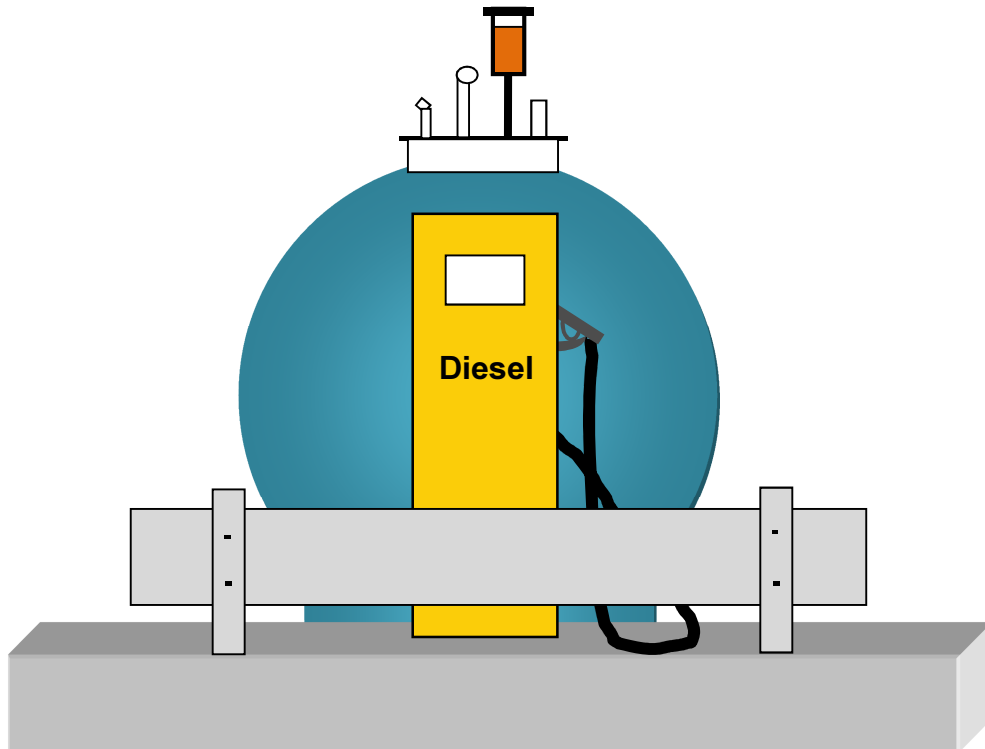


## Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff



Grafik: Kreis Soest/ Markus Mihatsch

Eigenverbrauchstankstellen sind Tankstellen, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen, deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht überschreitet und die nur vom Betreiber und den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Anforderungen nach Wasserecht an den Bau und den Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff aufgeführt. Diese ergeben sich aus den §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV). Die Ausführungsmöglichkeiten sind in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (Arbeitsblatt der DWA: ATV-DVWK-A 781) geregelt.

### Inhalt dieser Informationsbroschüre:

1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoff
2. Betankung der Fahrzeuge
3. Dieselkraftstoffführende Leitungen
4. Betrieb der Tankstelle
5. Sonstige Regelungen
6. Erläuterung der Fußnoten

# 1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoff

## 1.1 Allgemeines

Die Lagerung von Dieselkraftstoff darf nur in dichten, gegen Dieselkraftstoff beständigen Behältern mit Bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis<sup>①</sup> erfolgen.

## 1.2 Sicherheitseinrichtungen

### **Auffangraum**

Einwandige Lagerbehälter sind in einem gegen Diesel beständigen und dichten Auffangraum ohne Ablauf aufzustellen, der mindestens das Volumen des Lagerbehälters aufnehmen kann. Für Auffangräume aus Stahl oder Kunststoff müssen Sie einen Bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis<sup>①</sup> haben.

Auffangräume aus Mauerwerk oder Beton müssen mit einer Beschichtung mit Bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis<sup>①</sup> versehen sein.

### **Leckanzeige**

Doppelwandige Lagerbehälter sind mit einem zugelassenen<sup>①</sup> Leckanzeigegerät auszurüsten.

### **Überfüllsicherung**

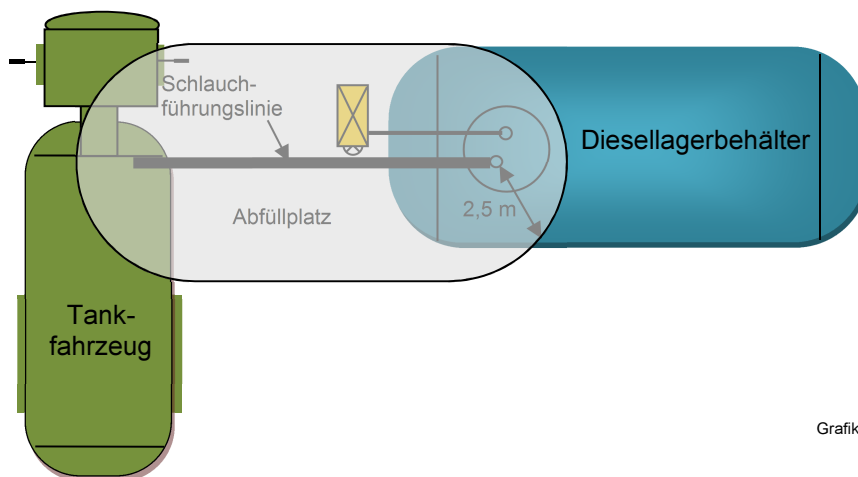
Lagerbehälter mit einem Volumen über 1.000 Liter dürfen nur unter Verwendung einer zugelassenen<sup>①</sup> Überfüllsicherung befüllt werden.

### **Anfahrerschutz**

Ein bewährter Anfahrerschutz ist z. B. die Absicherung des Lagerbehälters mit „Leitplanken“. Die Dichtheit des Abfüllplatzes muss gewährleistet bleiben (nicht in den Boden bohren!).

## 1.3 Befüllung des Lagerbehälters

Der Betankungsplatz zur Befüllung des Lagerbehälters entspricht der waagerechten Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und der Anschlussarmatur des Lagerbehälters zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten.



Grafik: Kreis Soest/ Markus Mihatsch

Für Anlagen, die vor dem 1. August 2017 in Betrieb genommen wurden, gab es eine Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 12 VAWS-NRW, dass beim Befüllen von Behältern im Vollschlauchsystem<sup>②</sup> aus hierfür zugelassenen Straßenfahrzeugen und Aufsetztanks weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevermögen erforderlich ist, wenn

- a) mit einer zugelassenen<sup>①</sup> selbsttätig schließenden Abfüllsicherung oder

- b) bei Anlagen bis einschließlich 1 m<sup>3</sup> mit einem zugelassenen<sup>①</sup> selbsttätig schließenden Zapfventil<sup>③</sup> befüllt wird (§ 3 Absatz 12 VAWS-NRW).

Für Anlagen, die vor dem 1. August 2017 in Betrieb genommen wurden und bei denen die Punkte a) bzw. b) erfüllt sind, wird eine Abfüllfläche für das Befüllen des Lagerbehälters nach § 17 AwSV erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

Für Anlagen, die ab dem 1. August 2017 in Betrieb genommen werden oder vorher bestehende Anlagen, bei denen die Punkte a) bzw. b) nicht erfüllt sind, ist ein Abfüllplatz für das Befüllen des Lagerbehälters entsprechend unten stehender Nr. 2 erforderlich. Das erforderliche Rückhaltevolumen des Abfüllplatzes ergibt sich aus dem DWA Arbeitsblatt DWA-A 785.

## 2. Betankung von Fahrzeugen

### 2.1 Entnahme von Dieselkraftstoff

Die Entnahme von Dieselkraftstoff aus dem Lagerbehälter muss mit selbsttätig schließendem Zapfventil<sup>③</sup> mit Bauaufsichtlicher Zulassung<sup>①</sup> erfolgen.

### 2.2 Abfüllplatz für Fahrzeuge

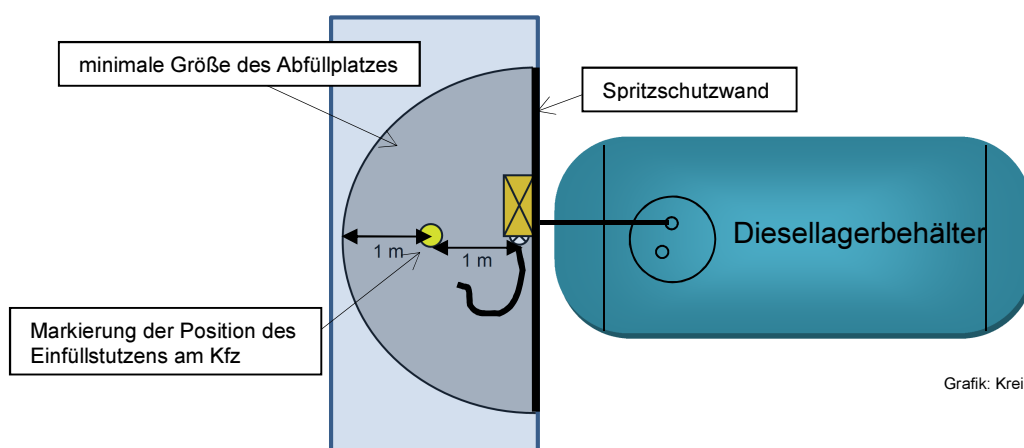
Die Betankung von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff darf ausschließlich auf dem Abfüllplatz erfolgen. Dieser muss, unabhängig vom Behältervolumen, auf die zu erwartenden Belastungen durch die Fahrzeuge ausgelegt und gegen Dieselkraftstoff dicht und beständig ausgeführt werden (Beton, Gussasphalt). Die Befestigung des Abfüllplatzes muss den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 781 entsprechen. Für alle Bauprodukte des Abfüllplatzes aus Beton oder Asphalt muss ein Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis<sup>①</sup> vorliegen. Alternativ können Abfüllplätze aus Stahl oder Kunststoff mit Bauaufsichtlicher Zulassung<sup>①</sup> verwendet werden.

Die Größe des Abfüllplatzes für Fahrzeuge entspricht in der Regel der Kreisfläche die sich aus der Länge des Zapfschlauches zuzüglich 1 m Sicherheitszuschlag ergibt. Auf der Lagertankseite kann zur Minimierung der Fläche eine Spritzschutzwand mit mindestens 1 m Höhe aufgestellt werden.

Eine weitere Minimierung des Abfüllplatzes auf einen Wirkbereich von 2 m um den Aufhängepunkt des Zapfschlauches ist zulässig, wenn die vorgesehene Position des Einfüllstutzens des zu betankenden Fahrzeugs maximal 1 m von der Zapfsäule entfernt ist (DWA-Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781, Nr. 7.2) und nachfolgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Die Position des Einfüllstutzens der zu betankenden Fahrzeuge ist eindeutig und dauerhaft auf dem Abfüllplatz markiert (z. B. mit Farbe).
2. Die Zapfsäule/Pumpe ist so aufgestellt, dass z. B. bei Undichtigkeiten auslaufender Dieselkraftstoff auf den Abfüllplatz gelangt und dort schnell und zuverlässig erkannt wird.

Abfüllplätze aus Beton oder Asphalt sind generell durch ein Fachbüro (z. B. Ingenieurbüro) zu planen. Abfüllplätze dürfen nur von speziellen Fachbetrieben errichtet werden.



### **2.3 Rückhaltung von Dieselkraftstoff**

Abfüllplätze für Fahrzeuge sind mit einer dichten und beständigen Rückhalteeinrichtung zu versehen. Nach dem DWA-Arbeitsblatt 785 ist das Mindestrückhaltevolumen für das Befüllen von Fahrzeugen 60 Liter. Für das Befüllen des Lagerbehälters ergibt sich bei einer Pumpleistung des Tankwagens von 1200 l/min ein Rückhaltevolumen von 100 l.

### **2.4 Regenwasser**

Grundsätzlich sollten Abfüllplätze in überdachten Bereichen eingerichtet werden. Ist dies nicht möglich, kann im Zulauf zum Stapelbehälter ein flüssigkeitsdichter Verschluss angeordnet werden. Der Verschluss ist zum Tanken zu öffnen und muss in der übrigen Zeit geschlossen sein.

Beim Anschluss an die Kanalisation muss das auf dem Abfüllplatz anfallende Niederschlagswasser einer ausreichend dimensionierten Ölabscheideranlage zugeführt werden.

Die Einzelteile der unterirdischen Auffangeinrichtung müssen einen Bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis<sup>①</sup> haben.

## **3. Dieselkraftstoffführende Leitungen**

### **3.1 Rohrleitungen**

Rohrleitungen für Dieselkraftstoff (z. B. vom Lagerbehälter zum Abfüllplatz) sollten oberirdisch, fest verlegt und in voller Länge einsehbar (kontrollierbar) ausgeführt werden. Die Rohrleitungen müssen als Metallrohrleitungen den technischen Regeln des DWA (ATV-DVWK-A 780) entsprechen. Für andere Rohrleitungen ist eine Bauaufsichtliche Zulassung<sup>①</sup> erforderlich. Die Saugleitung muss einen Heberschutz haben, wenn der tiefste Punkt der Rohrleitung unter dem höchstmöglichen Flüssigkeitsspiegel im Tank liegt. Rohrleitungen müssen über einer befestigten Fläche angeordnet sein. Unterirdische Rohrleitungen sind als doppelwandige, lecküberwachte Rohrleitungen auszuführen.

## **4. Betrieb der Tankstelle**

Die gesamte Anlage ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

Die Betankung der Fahrzeuge mit Dieselkraftstoff darf nur durch den Eigentümer/Pächter der Tankstelle oder durch von ihm eingewiesenes, betriebseigenes Personal erfolgen.

Die einzelnen Anlagenteile der Tankstelle sind vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit und evtl. vorhandene Schäden zu kontrollieren. Die bei der Kontrolle evtl. festgestellten Mängel sind vor der Nutzung zu beheben.

Für den Betrieb der Tankstelle ist als Betriebsanweisung<sup>④</sup> das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 zur AwSV in der Nähe der Anlage anzubringen.

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation<sup>⑤</sup> zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Zur Beseitigung von ausgetretenem Dieselkraftstoff (auch Tropfverlusten) ist geeignetes Bindemittel am Abfüllplatz vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen, ebenso der Inhalt abflussloser Sammelgruben und Ölabscheiderinhalte.

Tritt Dieselkraftstoff aus und ist zu befürchten, dass dieser in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation gelangt, ist die Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

## 5. Sonstige Regelungen

### **5.1 Schutz- und Überschwemmungsgebiete**

Für den Bau und Betrieb von Tankstellen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten gelten in der Regel erhöhte Anforderungen. Soll hier eine Eigenverbrauchstankstelle errichtet werden, ist dies vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob Sie in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegen, erfahren Sie bei der unteren Wasserbehörde.

### **5.2 Nachweis der Eignung von Abfüllplätzen**

Neue Abfüllplätze müssen den technischen Regeln des DWA (ATV-DVWK-A 781) entsprechen. Daher muss für alle Bauprodukte des Abfüllplatzes ein Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis<sup>①</sup> vorliegen. Sind bei bestehenden Abfüllplätzen Instandsetzungen erforderlich, sind diese vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ob für diese Maßnahme ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich ist (Eignungsfeststellungsverfahren), wird nach Prüfung der Sachlage entschieden.

### **5.3 Errichtung durch Fachbetriebe / Sachverständigenprüfpflicht**

Die Errichtung, das Instandsetzen/Instandhalten und die Reinigung der Anlage zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff sollte nur von anerkannten Fachbetrieben vorgenommen werden. Bei einem Volumen > 10 Kubikmeter und bei einem Volumen > 1 Kubikmeter innerhalb von Wasserschutzgebieten besteht Fachbetriebspflicht.

Vor Inbetriebnahme sind Eigenverbrauchstankstellen mit mehr als 1 Kubikmeter Lagerbehältervolumen von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Wiederkehrend alle 5 Jahre sind Eigenverbrauchstankstellen mit Anlagenvolumen von mehr als 10 m<sup>3</sup> von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Wiederkehrend alle 2,5 Jahre sind Anlagen mit Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup> in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und unterirdische Anlagen, von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Bei Stilllegung sind unterirdische Anlagen generell von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ab einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m<sup>3</sup>, innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ab einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup>.

Eine Liste von zugelassenen Sachverständigenorganisationen ist bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> eingestellt.

### **5.4 Baugenehmigung/Brandschutz**

Zur Baugenehmigungspflicht fragen Sie Ihr Bauamt. Ob und welche brandschutztechnischen Maßnahmen erforderlich werden, klären Sie bitte mit Ihrem Planer, Sachversicherer und dem Brandschutzbeauftragten bei dem für Sie zuständigen Bauamt.

## 6. Erläuterung der Fußnoten

### **① Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis**

Für die Bestandteile einer Tankstelle (Lagerbehälter, Überfüllsicherung, Leckanzeigegerät, Dichtstoffe - z.B. Anstriche, Beschichtungen, Abfüllflächen aus Beton, Asphalt usw.) ist ein Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeine Bauaufsichtlicher Zulassung oder

Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste) erforderlich. Durch die Zulassung/Übereinstimmungsnachweis wird bescheinigt, dass das Produkt für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. Die Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin (DIBt) erteilt. Die Randbedingungen für die Verwendung sind im Zulassungsbescheid beschrieben, den Sie bei dem jeweiligen Lieferanten/Hersteller anfordern können. Den Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste z. B. bei Stahlbehältern nach DIN erhalten Sie in der Regel vom Hersteller.

② **Vollschlauchsystem**

Bei diesem System ist der Befüllschlauch ständig mit Dieselkraftstoff befüllt. Am Tankwagen ist er fest und dauerhaft montiert und in der Regel auf einer Haspel aufgerollt. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt mittels einer am Befüllschlauch installierten Trockenkupplung.

③ **selbsttätig schließendes Zapfventil**

Bei selbsttätig schließenden Zapfventilen wird der Befüllvorgang automatisch gestoppt, bevor der zu betankende Behälter überläuft.

④ **Betriebsanweisung**

Für Eigenverbrauchstankstellen ist es ausreichend, wenn das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 zur AwSV in der Nähe der Anlage angebracht wird.

⑤ **Anlagendokumentation**

In der Anlagendokumentation müssen Angaben zu den eingesetzten Stoffen, Stoffmengen, Aufbau der Anlage und aller Anlagenteile, Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise und sonstige für die Sachverständigenprüfung (Bericht über die letzte Prüfung) und für Fachbetriebstätigkeiten erforderliche Unterlagen (Betriebsanleitungen etc.) enthalten sein.